

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: 61 Stadtplanungsamt</p> <p>Beteiligt: 4 Zentrum Welterbe 38 Klima- und Umweltamt 68 Amt für Verkehrsplanung Bamberger Service Betriebe</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2021/4165-61</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen: Datum: 23.03.2021 Referent: Thomas Beese</p>									
<p>Bundesautobahn A70 Planfeststellung im Bereich Bamberg und Hallstadt - Lärmvorsorge und Trassenanpassung Stellungnahme der Stadt Bamberg</p>										
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>14.04.2021</td> <td>Bau- und Werksenat</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>21.04.2021</td> <td>Stadtrat der Stadt Bamberg</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	14.04.2021	Bau- und Werksenat	Empfehlung	21.04.2021	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit								
14.04.2021	Bau- und Werksenat	Empfehlung								
21.04.2021	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung								

I. Sitzungsvortrag:

1. Anlass

Im Zuge der „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“ (VDE) Vorhaben Nr. 8.1, Neu- und Ausbau der Bahnstrecke Nürnberg-Erfurt quert die Bahnstrecke im Bereich des Planfeststellungsabschnitts Nr. 23/24 „Hallstadt“ auch die Autobahn A70. Der Bahnausbau erfordert die Neuerrichtung auch dieser Autobahnbrücke. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens der Bahn haben sich Autobahn und Bahn darauf geeinigt, dieses Bauwerk nicht im Zuge des Bahnausbaus planfestzustellen. Stattdessen hat die Verwaltung der Autobahn (damals Autobahndirektion Nordbayern (ABDN), jetzt Autobahn GmbH des Bundes) ein eigenes Planfeststellungsverfahren angekündigt, welches nicht allein den Neubau der Brücke der A70 über die Bahnstrecke beinhaltet, sondern zusätzlich auch die Lärmsanierung für die A70 im Bereich Hallstadt.

2. Vorhaben

Die Planfeststellung umfasst die Bundesautobahn (BAB) A70 im nördlichen Stadtbereich Bamberg von westlich der Anschlussstelle (AS) Bamberg-Hafen bis Anschlussstelle Bamberg.

Die vorliegende Planung strebt die Schaffung von nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen sowie eine Trassenanpassung mit Ersatzneubau von drei Brückenbauwerken zur Erneuerung des Kreuzungsbauwerks (BW) mit der DB Netz AG, BW 63a, einschließlich der Nachbarbauwerke BW 62f und BW 63b an der A70 im Abschnitt westlich der AS Bamberg-Hafen (Betr.-km 61,096) bis zur AS Bamberg (Betr.-km 64,240) an.

Es ist geplant, die BAB-Trasse um max. 7,58 m nach Süden zu verschieben und die Gradienten an maximaler Stelle um ca. 2,60 m anzuheben. Zudem muss die Ausfahrt der Anschlussstelle Bamberg Fahrtrichtung (FR) Bayreuth angepasst werden.

In diesem Zusammenhang wird der Querschnitt der A70 auf einen Regelquerschnitt (RQ) 31 gem. Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA) erweitert. Die bestehende Richtungsfahrbahn Schweinfurt wird von bisher 10,00 m (im Bauwerksbereich Bauwerk (BW) 63a nur 8,50 m) auf eine Regelbreite von 12,00 m verbreitert, insbesondere erfolgt dadurch die Anlage eines ausreichend breiten Seitenstreifens zur Erhöhung der Sicherheit. Die Richtungsfahrbahn Bayreuth wird von 10,0 m auf 12,50 m verbreitert, da aufgrund des Abstandes der AS Hallstadt zur AS Bamberg ein Verflechtungsstreifen angeordnet werden muss. Im Bereich der Beschleunigungs- und Verzögerungs- sowie des Verflechtungsstreifens beträgt die Regelbreite der Richtungsfahrbahnen 12,50 m. Faktisch wird die BAB hier folglich fünfspurig.

Der Lärmschutz für Hallstadt wird aus Wällen und Wänden von zumeist 10 Metern über Fahrbahn bestehen.

Weil auf der Hallstadter Seite die Lärmschutzmaßnahmen hinzukommen, wird die Autobahn insgesamt etwas Richtung Bamberg verschoben. Durch den zusätzlichen Verflechtungsstreifen wird dieser Effekt noch verstärkt. Insgesamt erhöht sich die Lage der Autobahn gerade auf der Südseite (Bamberger Seite) zusätzlich.

Dieser Abschnitt der A70 liegt auf dem Gemeindegebiet von Hallstadt. Durch die Verlegung Richtung Süden und den zusätzlichen Verflechtungsstreifen in Richtung Bayreuth wird nunmehr aber auch Bamberger Gemarkung einbezogen.

Zusätzlich werden Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Oberflächenwassers (Bau von Absetz- und Versickerungsanlagen und Vorflutgräben bzw. Einbau von Entwässerungsanlagen unmittelbar an der Fahrbahn) durchgeführt. Aufgrund nur begrenzt zur Verfügung stehender Flächen und der Notwendigkeit von Regenwasserbehandlungsanlagen ist es vorgesehen, einen Großteil der südlichen Böschung des BAB-Damms (FR Bayreuth) als Steilböschung auszuführen.

Als Folge der Baumaßnahme sind kreuzende sowie parallel verlaufende Straßen bzw. Wege an die neuen Verhältnisse anzupassen. Gleiches gilt für die bestehenden kreuzenden und parallel verlaufenden Ver- und Entsorgungsleitungen und Kommunikationslinien. Des Weiteren wird die vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme mehrerer privater und öffentlicher Grundstücksflächen im vorgenannten Umgriff erforderlich. Ausbaubedingte Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Am östlichen Ende des Planfeststellungsbereichs kurz vor der BAB-AS Bamberg beabsichtigt das Vorhaben Grunderwerb auf Bamberger Gemarkung. Eigentümer der Fläche ist das dortige Gewerbeunternehmen. Dieses weiß – nach Angaben der Autobahnverwaltung – das betroffene Unternehmen seit Jahren.

Die geplante Bauzeit beträgt ca. 3,5 Jahre bei einer 6-Tage-Woche.

3. Verfahren

Straßenbaulastträger und Vorhabenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung (Bund), bislang vertreten durch die Autobahndirektion Nordbayern (ABDN), jetzt Autobahn GmbH des Bundes.

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth.

Die Anhörungsbehörde hat sich zur Anwendung des Planungssicherstellungsgesetzes entschlossen, also des Corona-bedingten, zeitlich befristeten Sonderrechts zur überwiegend digitalisierten Beteiligung.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgt demzufolge durch die digitale Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter <https://www.reg-ofr.de/pfs> in der Zeit von 02.03.2021 bis einschließlich 01.04.2021.

Die Planunterlagen liegen zusätzlich zur allgemeinen Einsicht im Baureferat der Stadt Bamberg, Zr. 1 (Anmeldung) bzw. Besprechungspavillon (Auslegung), Unt. Sandstraße 34, 96049 Bamberg, aus.

Das Ende der Einwendungsfrist ist der 03.05.2021

4. Stellungnahmen einzelner Fachbereiche der Stadt Bamberg

Folgende städtische Stellen haben Feststellungen zusammengetragen, die als Anlagen diesem Sitzungsvortrag beigelegt sind:

- BSB Entwässerung
- BSB Entwässerung-Strategische Planung
- Klima-und Umweltamt – Immissionsschutz
- Klima-und Umweltamt – Wasserrecht
- Klima-und Umweltamt – Bauwasserhaltung
- Klima-und Umweltamt – Naturschutz
- Klima-und Umweltamt – Abfallrecht/Abfallwirtschaft
- Klima-und Umweltamt – Bodenschutz/Altlasten
- Zentrum Welterbe Bamberg

5. Gesamtstellungnahme der Stadt Bamberg

Weil das Vorhaben ganz überwiegend auf Hallstadter Gemarkung liegt, sind viele Aspekte der Fachstellungen als Hinweise zu betrachten. Die Forderungen konzentrieren sich auf jene Aspekte, die tatsächlich auf Bamberger Gemarkung stattfinden bzw. sich auf diese auswirken (können).

Die Feststellungen, Forderungen, Verlangen und Einwendungen der beigelegten Stellungnahmen sind zu berücksichtigen.

Inbesondere ergeben sich aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen folgende Forderungen Seitens der Stadt Bamberg:

1. Forderungen zum Immissionsschutz gemäß Stellungnahme des Klima- und Umweltamtes vom 26.03.2021 (s. Anlage)
 - Die Auswirkungen auf die Büroräume der Fa. Bosch sind zu prüfen.
 - Die Auswirkungen auf die Kleingartenanlagen Am Börstig sind zu prüfen.
 - Ein Baubegleitendes Schallschutzkonzept ist zu erstellen.
2. Forderungen zum Wasserrecht gemäß Stellungnahme des Klima- und Umweltamtes vom 26.03.2021 (s. Anlage).
 - Die Auflagen und Bedingungen des Wasserwirtschaftsamts Kronach und der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft bei der Stadt Bamberg sind zu berücksichtigen.
 - Ein Ansprechpartner ist dem Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg anzuzeigen.
3. Forderungen zur Bauwasserhaltung gemäß Stellungnahme des Klima- und Umweltamtes vom 26.03.2021 (s. Anlage).
 - Baubegleitende Boden- und Wasserrechtliche relevante Maßnahmen im Stadtgebiet Bamberg sind rechtzeitig dem Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg anzuzeigen.
4. Forderungen zum Naturschutz gemäß Stellungnahme des Klima- und Umweltamtes vom 26.03.2021 (s. Anlage).
 - Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.
 - Ein Ansprechpartner ist dem Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg anzuzeigen.
5. Forderungen zum Abfallrecht gemäß Stellungnahme des Klima- und Umweltamtes vom 26.03.2021.

6. Niederschlagswassereinleitung Seebach:
Aus den vorgelegten Unterlagen kann nicht nachvollzogen werden, ob und in welcher Menge bereits bisher Niederschlagswasser in den Seebach eingeleitet wird. Zukünftig werden insgesamt 200 l/s in den Seebach eingeleitet.
Forderung:
Zur Bilanzierung der Vorher-Nachher-Situation ist die derzeitige Einleitungsmenge in den Seebach aufzuzeigen.
Durch die Einleitung von 200 l/s darf sich keine Verschlechterung der hydraulischen Verhältnisse im Seebach ergeben. Dies beinhaltet auch die Prüfung, ob es durch die Einleitung zu einem Rückstau in den Oberlauf und damit evtl. zu Ausuferungen kommen kann.
7. Die geplante und derzeit in Bau befindliche Druckleitung von Kemmern zur Kläranlage Bamberg ist nachrichtlich in die Planunterlage zu übernehmen.
8. In jeder Bauphase sind Umleitungen des BAB-Kfz-Verkehrs durch das Bamberger Straßennetz unbedingt zu vermeiden.
9. Es wird angeregt, eine mögliche Errichtung einer (blendfrei ausgerichteten) Photovoltaikanlage an der südlichen Seite der riesigen Lärmschutzwand durch den Vorhabenträger zu prüfen.
10. Es wird die Visualisierung der Lärmschutzwände zur Prüfung der Beeinträchtigung von Sichtachsen gemäß vorliegender Sichtraumstudie für das UNESCO-Welterbe gefordert.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksrat nimmt den Sitzungsvortrag der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksrat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:
 - 1) Der Stadtrat nimmt den Sitzungsvortrag der Verwaltung zur Kenntnis.
 - 2) Der Stadtrat beschließt im Planfeststellungsverfahren „Bau nachträglicher Lärmvorsorgemaßnahmen und eine Trassenanpassung an der BAB A 70 von Betr.-km 61,096 bis Betr.-km 64,240 im Abschnitt westlich der AS Bamberg-Hafen bis zur AS Bamberg im Gebiet der Stadt Bamberg und der Stadt Hallstadt, Landkreis Bamberg“ folgende Feststellungen, Forderungen, Verlangen und Einwendungen:
 - 2.1 Forderungen zum Immissionsschutz gemäß Stellungnahme des Klima- und Umweltamtes vom 26.03.2021 (s. Anlage):
 - Die Auswirkungen auf die Büroräume der Fa. Bosch sind zu prüfen.
 - Die Auswirkungen auf die Kleingartenanlagen Am Börstig sind zu prüfen.
 - Ein Baubegleitendes Schallschutzkonzept ist zu erstellen.
 - 2.2 Forderungen zum Wasserrecht gemäß Stellungnahme des Klima- und Umweltamtes vom 26.03.2021 (s. Anlage):
 - Die Auflagen und Bedingungen des Wasserwirtschaftsamts Kronach und der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft bei der Stadt Bamberg sind zu berücksichtigen.
 - Ein Ansprechpartner ist dem Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg anzuzeigen.
 - 2.3 Forderungen zur Bauwasserhaltung gemäß Stellungnahme des Klima- und Umweltamtes vom 26.03.2021 (s. Anlage):
 - Baubegleitende Boden- und Wasserrechtliche relevante Maßnahmen im Stadtgebiet Bamberg sind rechtzeitig dem Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg anzuzeigen.

- 2.4 Forderungen zum Naturschutz gemäß Stellungnahme des Klima- und Umweltamtes vom 26.03.2021 (s. Anlage):
- Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.
 - Ein Ansprechpartner ist dem Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg anzuzeigen.
- 2.5 Forderungen zum Abfallrecht gemäß Stellungnahme des Klima- und Umweltamtes vom 26.03.2021.
- 2.6 Niederschlagswassereinleitung Seebach:
Zur Bilanzierung der Vorher-Nachher-Situation ist die derzeitige Einleitungsmenge in den Seebach aufzuzeigen.
Durch die Einleitung von 200 l/s darf sich keine Verschlechterung der hydraulischen Verhältnisse im Seebach ergeben. Dies beinhaltet auch die Prüfung, ob es durch die Einleitung zu einem Rückstau in den Oberlauf und damit evtl. zu Ausuferungen kommen kann.
- 2.7 Die geplante und derzeit in Bau befindliche Druckleitung von Kemmern zur Kläranlage Bamberg ist nachrichtlich in die Planunterlage zu übernehmen.
- 2.8 In jeder Bauphase sind Umleitungen des BAB-Kfz-Verkehrs durch das Bamberger Straßennetz unbedingt zu vermeiden.
- 2.9 Es wird angeregt, eine mögliche Errichtung einer (blendfrei ausgerichteten) Photovoltaikanlage an der südlichen Seite der riesigen Lärmschutzwand durch den Vorhabenträger zu prüfen.
- 2.10 UNESCO-Welterbe: Es wird die Visualisierung der Lärmschutzwände zur Prüfung der Beeinträchtigung von Sichtachsen gemäß vorliegender Sichtraumstudie für das UNESCO-Welterbe gefordert.
- 2.11 Die Stadt Bamberg fordert sowohl in kommunaler Selbstverwaltung, als auch in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungs-, Denkmalschutz-, Naturschutz-, Immissionsschutz-, Abfallrechts-, Bodenschutz-, Altlasten-, Wasserrechts-, Straßenverkehrs-, Straßenbaubehörde, Straßenbaulasträger, Unterhaltungspflichtiger der Gewässer Dritter Ordnung, Abwasserbeseitigungspflichtiger, etc. die Einarbeitung der vorgenannten Ziffern 2.1 bis 2.10 in die Planung des Vorhabenträgers. Die Anlagen 8 bis 11 sind ausdrücklich Gegenstand des städtischen Beschlusses. Die Stadt Bamberg fordert eine erneute Auslegung der Planfeststellungsunterlagen, insbesondere, weil die derzeitigen Unterlagen eine abschließende fachliche Prüfung und Beurteilung in zentralen Fragen des Immissionsschutzes, der Gewässerbeaufsichtigung und der Sichtachsen nicht ermöglichen.
- 2.12 Der Stadtrat beschließt, dass er sich für den Fall mangelnder Einarbeitung der städtischen Einwendungen und Stellungnahmen in das weitere Verfahren ausdrücklich alle Klageoptionen offenhält.
- 3) Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung mit der fristgerechten Einbringung der Einwände an die Anhörungsbehörde. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, auch weitere redaktionelle Korrekturhinweise mit in das Einwendungsschreiben einzuarbeiten.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

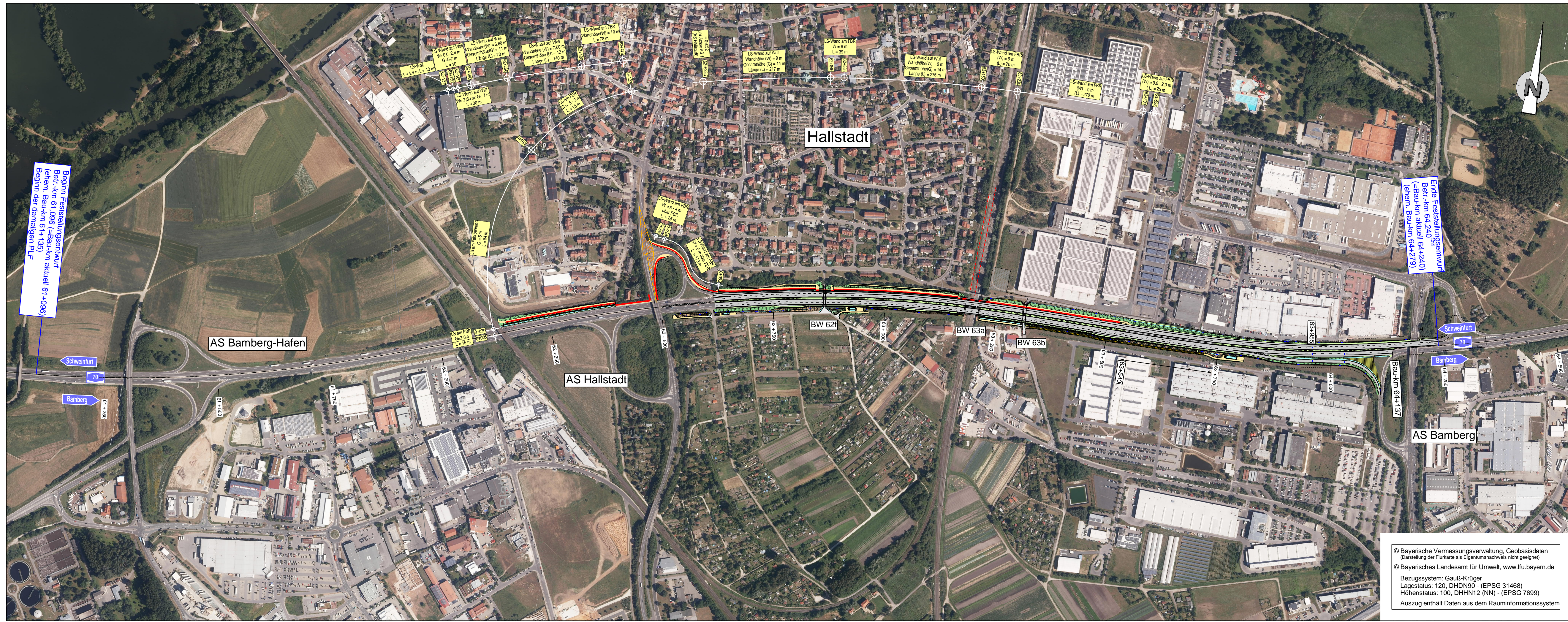
Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

- Anlage 1: Übersichtsplan_U_3
- Anlage 2: Isophonenplan_U_17.2/1
- Anlage 3: Grunderwerbsplan_10.1/2
- Anlage 4: Grunderwerbsplan_10.1/3
- Anlage 5: Grunderwerbsplan_10.1/4
- Anlage 6: Querprofile_rechts-links_U_14-3_Blatt 1
- Anlage 7: Querprofil_U_14-3_Blatt 5
- Anlage 8: BSB Entwässerung mit Schreiben vom 20.03.2021
- Anlage 9: BSB Entwässerung-SB Jessen mit Schreiben vom 22.03.2021
- Anlage 10: Klima-und Umweltamt – Wasserrecht mit Schreiben vom 26.03.2021
- Anlage 10: Klima-und Umweltamt – Immissionsschutz mit Schreiben vom 26.03.2021
- Anlage 10: Klima-und Umweltamt – Naturschutz mit Schreiben vom 26.03.2021
- Anlage 10: Klima-und Umweltamt – Abfallrecht/Abfallwirtschaft mit Schreiben vom 26.03.2021
- Anlage 10: Klima-und Umweltamt – Bodenschutz/Altlasten mit Schreiben vom 26.03.2021
- Anlage 11: Zentrum Welterbe Bamberg mit Schreiben vom 29.03.2021

Verteiler:

- Frau Wagner
- Referate 1, 2, 3, 4, 5
- Ämter 13, 20, 23, 31, 38, 68, 80
- FB 6A
- ZWB
- BSB-Entwässerung
- BSB-6J
- BSB-SuB



Beginn Feststellungsentwurf
 Betr.-km 61,096 (Bau-km aktuell 61+096)
 (ehem. Bau-km 61+135)
 Beginn der damaligen PLF

Ende Feststellungsentwurf
 Betr.-km 64,240
 (=Bau-km aktuell 64+240)
 (ehem. Bau-km 64+279)

© Bayerische Vermessungsverwaltung, Geobasisdaten
 (Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet)
 © Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de
 Bezugssystem: Gauß-Krüger
 Lagestatus: 120, DHDN90 - (EPSG 31468)
 Höhenstatus: 100, DHHN12 (NN) - (EPSG 7699)
 Auszug enthält Daten aus dem Rauminformationssystem


Autobahndirektion Nordbayern Dienststelle Bayreuth			
			
Wittelsbacherring 15 95444 Bayreuth			
Tel.: 0921/7569-0, Fax: 0921/7569-290, E-Mail: poststelle-dstbt@abdn.bayern.de			
bearbeitet:	Gz: B312	18.12.2020	Pauls
gezeichnet:	Gz: B313	18.12.2020	Neuner
geprüft:	Gz: B31	18.12.2020	Perkams
	Gz: B3	18.12.2020	Probst
PSP Nr.: B02S.ABAD0135.00.E0.10			
Projekt: Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung Hallstadt			

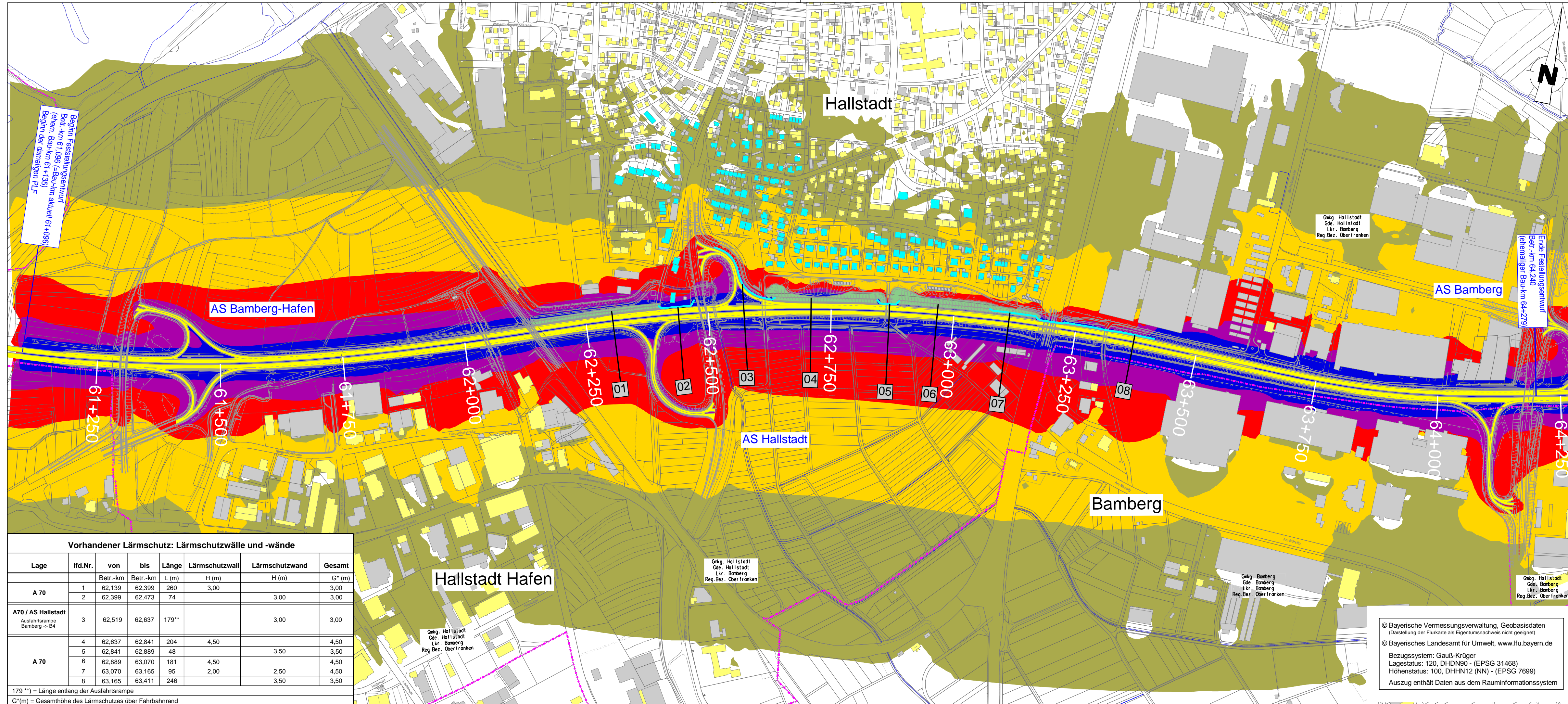
Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

FESTSTELLUNGSENTWURF

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern	Unterlage / Blatt-Nr.: 3 / 2
Autobahndirektion Nordbayern	Übersichtslageplan
Straße / Abschn.-Nr. / Station: A70_340_5,865 bis A70_400_0,055	Maßstab: 1 : 5000
PROJIS-Nr.:	

BAB A70 Schweinfurt - Bamberg
 Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt
 Betr.-km 61,096 bis Betr.-km 64,240

aufgestellt:
 Autobahndirektion Nordbayern
 Dienststelle Bayreuth

 Pfeifer, Baudirektor
 Bayreuth, den 18.12.2020



ZEICHENERKLÄRUNG

- Lärmschutzwand
- Anwesen mit Anspruch auf nachtr. Lärmschutz
- Wohngebäude
- > 49 dB(A) (nachts)
- > 59 dB(A) (nachts)
- > 54 dB(A) (nachts)
- Nebengebäude
- > 64 dB(A) (nachts)
- > 64 dB(A) (nachts)

Autobahndirektion Nordbayern
Dienststelle Bayreuth

Wittelsbacherring 15
95444 Bayreuth

Tel.: 0921/7569-0, Fax: 0921/7569-290, E-Mail: poststelle-dstbt@abdn.bayern.de

bearbeitet:	Gz: B312	18.12.2020	Pauls
gezeichnet:	Gz: B313	18.12.2020	Neuner
geprüft:	Gz: B31	18.12.2020	Perkams
	Gz: B3	18.12.2020	Probst

PSP Nr.: B02S.ABAD0135.00.E0.10
Projekt: Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenverschiebung Hallstadt

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

FESTSTELLUNGSENTWURF

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern

Autobahndirektion Nordbayern

Straße / Abschn.-Nr. / Station: A70_340_5.865 bis A70_400_0.015

PROJIS-Nr.:

Unterlage / Blatt-Nr.: 17.2 / 1
Isophonenplan
Prognose Nulfall
(DTV 2035 in der Nacht)
Maßstab: 1 : 5000

BAB A70 Schweinfurt - Bamberg
Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt
Betr.-km 61,096 bis Betr.-km 64,240

aufgestellt:
Autobahndirektion Nordbayern
Dienststelle Bayreuth

Pfeifer, Baudirektor
Bayreuth, den 18.12.2020

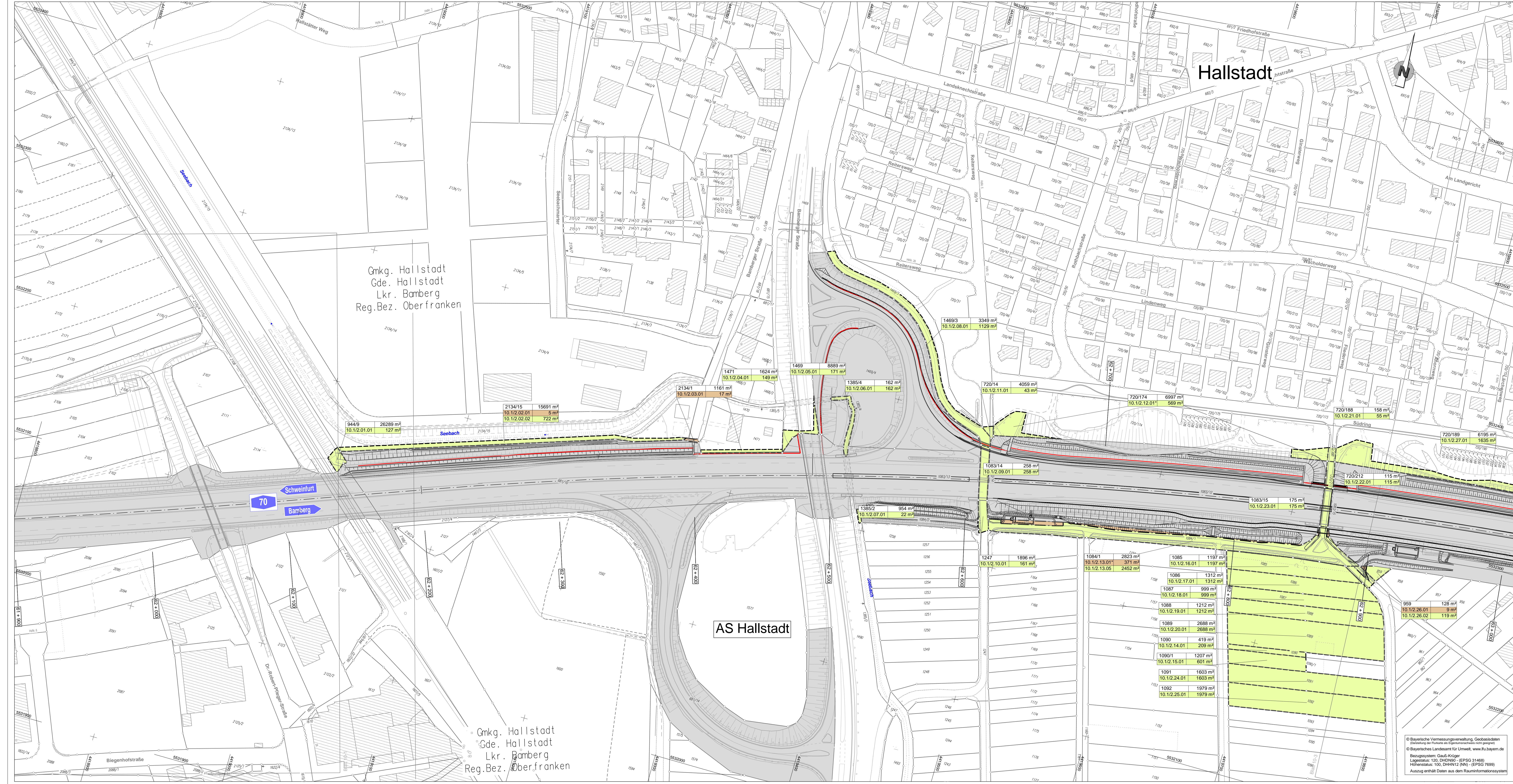
Vorhandener Lärmschutz: Lärmschutzwälle und -wände							
Lage	lfd.Nr.	von	bis	Länge	Lärmschutzwall	Lärmschutzwand	Gesamt
		Betr.-km	Betr.-km	L (m)	H (m)	H (m)	G* (m)
A 70	1	62,139	62,399	260	3,00	3,00	3,00
	2	62,399	62,473	74			
A70 / AS Hallstadt Ausfahrtsrampe Bamberg -> B4	3	62,519	62,637	179**		3,00	3,00
A 70	4	62,637	62,841	204	4,50		4,50
	5	62,841	62,889	48		3,50	3,50
	6	62,889	63,070	181	4,50		4,50
	7	63,070	63,165	95	2,00	2,50	4,50
	8	63,165	63,411	246		3,50	3,50

179 ** = Länge entlang der Ausfahrtsrampe
G*(m) = Gesamthöhe des Lärmschutzes über Fahrbahnrand

© Bayerische Vermessungsverwaltung, Geobasisdaten
(Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet)

© Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de

Bezugssystem: Gauß-Krüger
Lagestatus: 120, DHDN90 - (EPSG 31468)
Höhenstatus: 100, DHHN12 (NN) - (EPSG 7699)
Auszug enthält Daten aus dem Rauminformationssystem

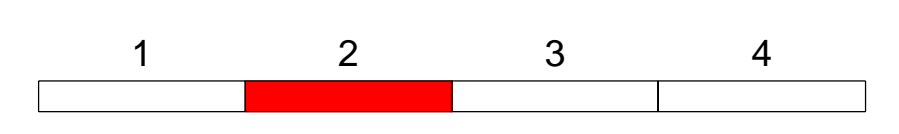


Zeichenerklärung

	für den Straßenbau zu erwerbende Fläche		vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche
	für Dritte zu erwerbende Fläche		dauernd zu belastende Fläche
	für landschaftspflegerische Maßnahmen zu erwerbende Fläche		Fläche im Eigentum der BRD (Bundesstraßenverwaltung)
	AE Maßnahmen		

Flurstück / Größe des Flurstückes
 fl. Nr. im Grunderwerbsverzeichnis / Größe der Teilfläche
 2. Nr. des Grunderwerbsplanes
 34. fl. Nr. des betroffenen Flurstückes
 1. Teilflächen eines Flurstückes

Zusammengehörigkeitspfeil
 Gemarkungsgrenze
 Flurstücksgrenze
 116 Flurstücksnummer



Autobahndirektion Nordbayern
 Dienststelle Bayreuth
 Wittelsbacherung 15
 95444 Bayreuth
 Tel.: 09217569-0, Fax: 09217569-290, E-Mail: poststelle-dst@abdn.bayern.de

bearbeitet: Gz: 8312 18.12.2020 Pisch
 gezeichnet: Gz: 8313 18.12.2020 Neuner
 geprüft: Gz: 831 18.12.2020 Perkmann
 Gz: 83 18.12.2020 Probst
 PSP Nr.: B02S-ABAD0135.00.E0.10
 Projekt: bauplanung, lärmvorsorge und trassenanpassung bei hallstadt

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

FESTSTELLUNGSENTWURF

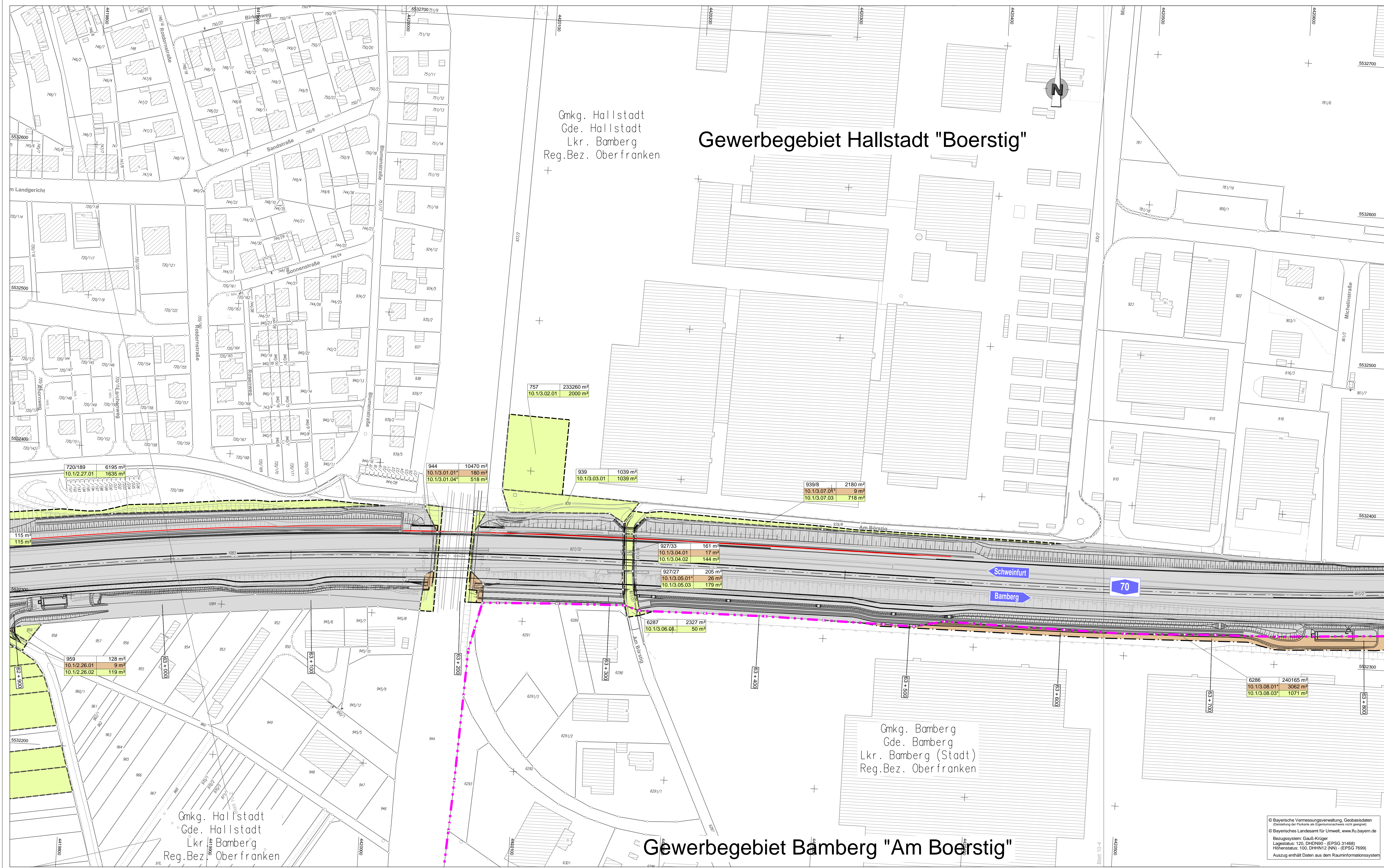
Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern
Autobahndirektion Nordbayern
 Straße / Abschn.-Nr. / Station: A70_340_5.865 bis A70_400_0.055
 PROJUS-Nr.:

Unterlage / Blatt-Nr.: 10.1/2
Grunderwerbsplan
 Bau-km 61+910 bis 63+00
 Maßstab: 1 : 1000

BAB A70 Schweinfurt - Bamberg
Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt
 Betr.-km 61,096 bis Betr.-km 64,240

aufgestellt:
 Autobahndirektion Nordbayern
 Dienststelle Bayreuth
 Prof. Dr. Bauingenieur
 Bayreuth, den 18.12.2020

© Bayerische Vermessungsverwaltung, Geobasisdaten
 (Übertragung der Daten aus dem Geoinformationssystem)
 © Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de
 Bezugssystem: Gauß-Krüger
 Lagestatus: 120, DHDN90 - (EPSG: 31468)
 Höhenstatus: 100, DIN4987 (NH) - (EPSG: 31466)
 Auszug enthält Daten aus dem Rauminformationssystem



Gmkg. Hallstadt
Gde. Hallstadt
Lkr. Bamberg
Reg. Bez. Oberfranken

Gewerbegebiet Hallstadt "Boerstig"

Gmkg. Bamberg
Gde. Bamberg
Lkr. Bamberg (Stadt)
Reg. Bez. Oberfranken

Gewerbegebiet Bamberg "Am Boerstig"

Zeichenerklärung

	für den Straßenbau zu erwerbende Fläche		vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche
	für Dritte zu erwerbende Fläche		dauernd zu belastende Fläche
	für landschaftspflegerische Maßnahmen zu erwerbende Fläche		Fläche im Eigentum der BRD (Bundesstraßenverwaltung)

14 A_{CEP} AE Maßnahmen

116 | 4248 m² Flurstück / Größe des Flurstückes

2.34.1 | 345 m² lfd. Nr. im Grunderverzeichnisse / Größe der Teilfläche

34 lfd. Nr. des betroffenen Flurstückes

1 Teilflächen eines Flurstückes

Zusammengehörigkeitspfeil

Gemarkungsgrenze

Flurstücksgrenze

116 Flurstücksnummer



Autobahndirektion Nordbayern
Dienststelle Bayreuth

Wittelsbacherring 15
95444 Bayreuth

Tel.: 09217569-0, Fax: 09217569-290, E-Mail: poststelle-dstb@abdn.bayern.de

bearbeitet: Gz: B312 18.12.2020 Paula
gezeichnet: Gz: B313 18.12.2020 Neuner
geprüft: Gz: B31 18.12.2020 Perkmann
Gz: B3 18.12.2020 Probst

PSP Nr.: B02S ABAD135.00.E0.10
Projektnachtrage Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

FESTSTELLUNGSENTWURF

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern

Autobahndirektion Nordbayern

Straße / Abschn.-Nr. / Station: A70_340_5.865 bis A70_400_0.055

PROJIS-Nr.: Unterlage / Blatt-Nr.: 10.1/3
Grunderverwaltungsplan
Bau-km 62+910 bis 63+815

Maßstab: 1 : 1000

BAB A70 Schweinfurt - Bamberg

Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt

Betr.-km 61,096 bis Betr.-km 64,240

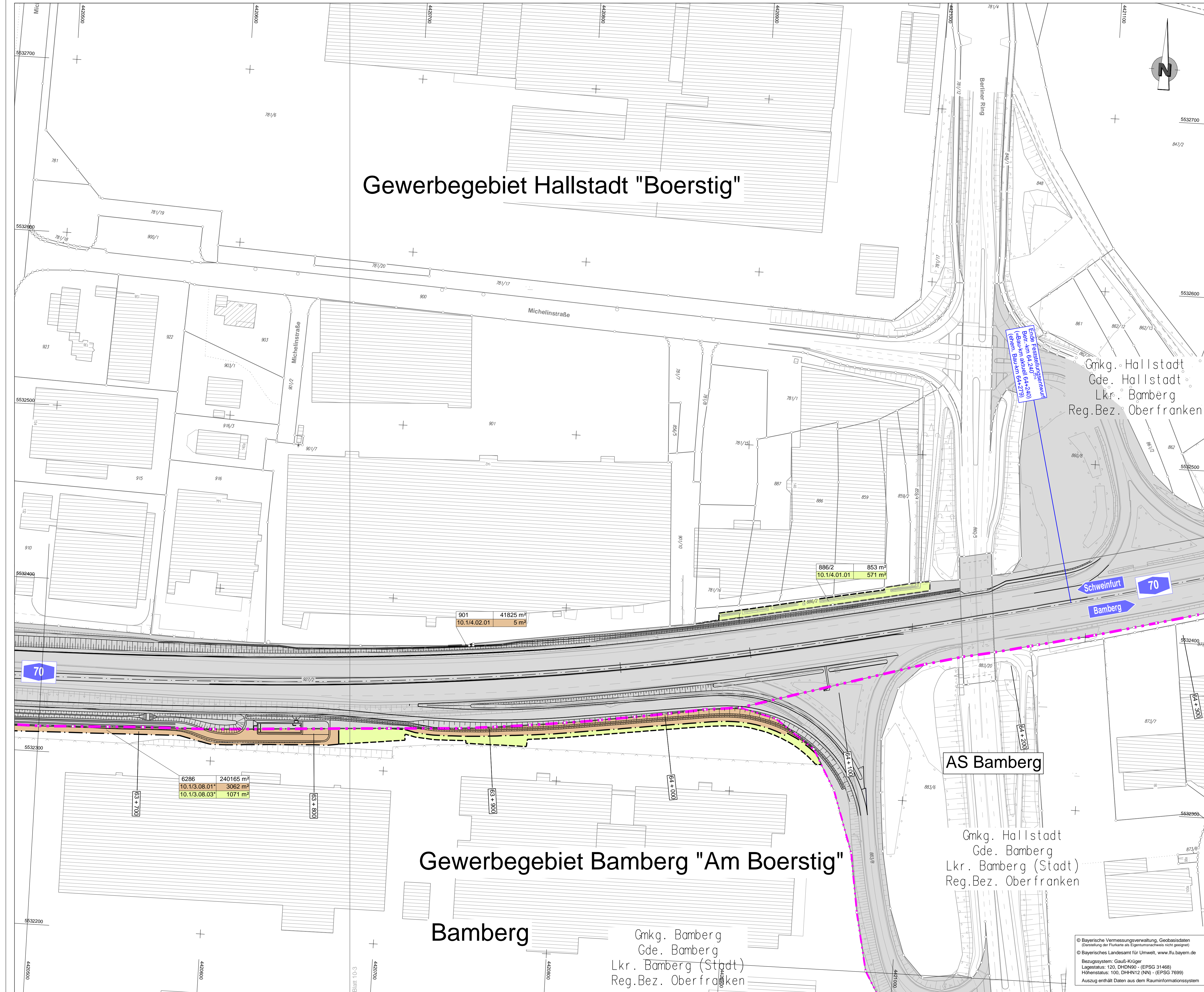
aufgestellt:
Autobahndirektion Nordbayern
Dienststelle Bayreuth

Planungsleiter
Bayreuth, den 18.12.2020

© Bayerische Vermessungsverwaltung, Geobasisdaten
(Darstellung der Punkte als Eigentumsnachweise nicht geeignet)

© Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de

Bezugssystem: Gauß-Krüger
Lagezustat: 120, CHN4900 (EPSG 31466)
Höhenzustat: 100, DHHN12 (NN) - (EPSG 7899)
Auszug enthält Daten aus dem Rauminformationssystem



Zeichenerklärung

	für den Straßenbau zu erwerbende Fläche		vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche
	für Dritte zu erwerbende Fläche		dauernd zu belastende Fläche
	für landschaftspflegerische Maßnahmen zu erwerbende Fläche		Fläche im Eigentum der BRD (Bundesstraßenverwaltung)
14 A CEF	AE Maßnahmen		
116 4248 m²	Flurstück / Größe des Flurstückes		
2.34.1 345 m²	Ifd. Nr. im Grunderwerbsverzeichnis / Größe der Teilfläche 2. Nr. des Grunderwerbsplanes 34. Ifd. Nr. des betroffenen Flurstückes 1. Teilflächen eines Flurstückes		
	Zusammengehörigkeitspfeil		
	Gemarkungsgrenze		
	Flurstücksgrenze		
116	Flurstücksnummer		

<p>Gmkg. Hallstadt Gde. Hallstadt Lkr. Bamberg Reg. Bez. Oberfranken</p>			
<p>Schweinfurt 70 Bamberg</p>			
<p>1 2 3 4</p>			
<p>Autobahndirektion Nordbayern Dienststelle Bayreuth</p>			
<p>Wittelsbacherring 15 95444 Bayreuth</p>		<p>bearbeitet: Gr: B312 18.12.2020 Pauls gezeichnet: Gr: B313 18.12.2020 Neumer geprüft: Gr: B3 18.12.2020 Probst</p>	
<p>Tel.: 0921/7569-0, Fax: 0921/7569-290, E-Mail: poststelle-ds@abdn.bayern.de</p>		<p>PSP Nr.: B02S.ABAD0135.00.E0.10 Projekt: Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung Hallstadt</p>	
Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

FESTSTELLUNGSENTWURF

<p>Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern Autobahndirektion Nordbayern</p>		<p>Unterlage / Blatt-Nr.: 10.1/4 Grunderwerbsplan Bau-km 63+630 bis 64+325</p>	
<p>Straße / Abschn.-Nr. / Station: A70_340_5.865 bis A70_400_0.055</p>		<p>Maßstab: 1 : 1000</p>	
<p>BAB A70 Schweinfurt - Bamberg Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt Betr.-km 61,096 bis Betr.-km 64,240</p>			
<p>aufgestellt: Autobahndirektion Nordbayern Dienststelle Bayreuth</p>		<p>Platzer, Bauingenieur Bayreuth, den 18.12.2020</p>	

© Bayerische Vermessungsverwaltung, Geobasisdaten (Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet)
© Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de
Bezugssystem: Gauß-Krüger
Lagestatus: 120, DHDN90 - (EPSG 31468)
Höhenstatus: 100, DHHN12 (NN) - (EPSG 7999)
Auszug enthält Daten aus dem Rauminformationssystem

Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für nachträgliche Lärmvorsorgemaßnahmen und eine Trassenanpassung an der BAB A70 von Betr.-km 61,096 bis Betr.-km 64,240 im Abschnitt westlich der AS Bamberg-Hafen bis zur AS Bamberg im Gebiet der Stadt Bamberg und der Stadt Hallstadt, Landkreis Bamberg, gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherheitsgesetz – PlanSiG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)

Stellungnahme Bamberger Service Betriebe - Abteilung Entwässerung
zum o.g. Planfeststellungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

4 Technische Gestaltung der Baumaßnahme.....	2
4.12 Entwässerung	2
Zu Unterlage 5 Blatt 1 – Lageplan	3
Zu Unterlage 5 Blatt 2 – Lageplan	4
Zu Unterlage 11 – Regelungsverzeichnis.....	4

4 Technische Gestaltung der Baumaßnahme

4.12 Entwässerung

Sachverhalt/Einwendung:

Aus den vorgelegten Unterlagen kann nicht nachvollzogen werden, ob und in welcher Menge bereits bisher Niederschlagswasser in den Seebach eingeleitet wird. Zukünftig werden insgesamt 200 l/s in den Seebach eingeleitet.

Forderung:

Zur Bilanzierung der vorher/nachher Situation ist die derzeitige Einleitungsmenge in den Seebach aufzuzeigen.

Durch die Einleitung von 200 l/s darf sich keine Verschlechterung der hydraulischen Verhältnisse im Seebach ergeben. Dies beinhaltet auch die Prüfung, ob es durch die Einleitung zu einem Rückstau in den Oberlauf und damit evtl. zu Ausuferungen kommen kann.

Sachverhalt/Einwendung:

Mit der Veröffentlichung des DWA-A/M 102 (BWK-A/M 3) wurde das DWA Merkblatt M 153 ersetzt.

Forderung:

Es ist zu prüfen und mit dem WWA Kronach abzustimmen, nach welchen technischen Regeln die Bemessung der Anlagen erfolgen muss.

Sachverhalt/Einwendung:

In der Unterlage 18.1 z.B. Punkt 5.1 wird darauf hingewiesen, dass die Bemessungsregenspenden in Abstimmung mit dem WWA Kronach aus dem KOSTRA Atlas 2000 zu verwenden ist. In der Bemessung der Absetz- und Sickerbecken wird allerdings im Rechnungslauf KOSTRA DWD 2010 R genannt.

Forderung:

Es ist zu prüfen, welche Berechnungsgrundlage anzuwenden ist. Die Dokumentation ist dementsprechend anzupassen.

Sachverhalt/Einwendung:

In der Unterlage 18.1 z.B. Punkt 5.2 ist bei den Bemessungsregenspenden für den Lastfall $r_{5,100}$ eine Regenspende von 334,1 l/(s*ha) ausgewiesen. Dies entspricht nicht dem Tabellenwert.

Forderung:

Es ist zu prüfen, welche Berechnungsgrundlage anzuwenden ist. Die Dokumentation ist dementsprechend anzupassen.

Sachverhalt/Einwendung:

In der Unterlage 18.1 Punkt 7 Bemessung der Absetz- und Sickerbecken wird immer darauf hingewiesen, dass für die Anlagenbemessung die angeschlossene undurchlässige Fläche ohne genaue Flächenermittlung erfolgt.

Forderung:

Es ist zu prüfen, welche maximale negative Auswirkung diese Vorgehensweise auf die Ermittlung der Einleitungsmenge in den Seebach haben könnte.

Zu Unterlage 5 Blatt 1 – Lageplan**Sachverhalt/Einwendung:**

Das Planfeststellungsverfahren beginnt bei Betr.-km 61,096. Auf dem Lageplan Unterlage 5, Blatt 1 ist dieser Beginn dargestellt. Südlich der Autobahn bei Betr.-km 61,200 ist andeutungsweise ein Regenwasserkanal dargestellt, der vom Hochwasserpumpwerk Hallstadt unter der Autobahn hindurch zum Main verläuft. Der Kreuzungsbereich mit der BAB A70 befindet sich innerhalb des Planfeststellungsbereiches. Das nördlich der BAB A70 in einem Graben und einem Rohrsystem abzuleitende Niederschlagswasser der Autobahnflächen wird nach unserer Erkenntnis in diesen Regenwasserkanal eingeleitet und gelangt damit ohne weitere Vorbehandlung in den Vorfluter Main. Wir schätzen diese abzuleitende Fläche des Planfeststellungsbereiches auf mind. 30.000m². Welcher Anteil dieser Fläche tatsächlich nicht zur Versickerung kommt und ob weitere Flächen westlich des Planfeststellungsabschnittes über den Kanal abgeleitet werden, kann den Unterlagen nicht entnommen werden. Darüber hinaus wurden für diese Flächen keine Maßnahmen zur Vorbehandlung des einzuleitenden Niederschlagswassers berücksichtigt.

Forderung:

Die an den Regenwasserkanal angeschlossene abflusswirksame Fläche ist zu ermitteln. Da es sich um eine Einleitung in den Regenwasserkanal handelt, sind die erforderlichen Nachweise, insbesondere auch nach DWA-A 102 zu führen. Soweit erforderlich, sind die Planfeststellungsunterlagen um die Erläuterungen und Berechnungen zu ergänzen und die erforderlichen Baumaßnahmen darzustellen. Hier sind wie bei den im Verfahren geplanten Bauwerken alle Vorsorgemaßnahmen wie z.B. Ölauffangraum, etc. zu berücksichtigen.

Zu Unterlage 5 Blatt 2 – Lageplan

Sachverhalt/Einwendung:

In der genannten Unterlage befindet sich westlich der Dr.-Robert-Pfleger-Straße folgender Hinweis:
Vorflutleitung zum RW-Kanal der Stadt Bamberg.

Zum einen kann diese Einleitung in eine öffentliche Kanalisation aus der Planunterlage nicht nachvollzogen werden. Zum anderen befindet sich dieser Bereich im Stadtgebiet von Hallstadt.

Forderung:

Es ist zu prüfen, ob es sich tatsächlich um eine Einleitungsstelle in die öffentliche Kanalisation handelt. Dieser Einleitungspunkt ist darzustellen und zu bilanzieren. Wenn es sich um eine Einleitung in den Regenwasserkanal handelt, sind die erforderlichen Nachweise, insbesondere auch nach DWA-A 102 zu führen. Die Einleitungsstelle und die Anforderungen bzgl. der Einleitung in das öffentliche Kanalnetz sind mit der zuständigen Kommune abzustimmen.

Zu Unterlage 11 – Regelungsverzeichnis

Sachverhalt/Einwendung:

In der genannten Unterlage unter lfd. Nr. 2. wird darauf hingewiesen, dass der Seebach mit BW62d unterführt wird.

Forderung:

In allen Bauphasen muss sichergestellt werden, dass die Vorflut ständig gewährleistet ist. Insbesondere bei Regenereignissen muss die Durchleitung des Niederschlagswassers schadensfrei sichergestellt sein.

20.03.2021

Bamberger Service Betriebe - Entwässerung

Klotzek, Silke

Betreff: Druckleitung von Kemmern nach BA
Anlagen: 04-7_Lageplan mit Kataster 0+000-0+850.pdf; 04-8_Lageplan mit Kataster 0+850+1+650.pdf; 04-9_Lageplan mit Kataster 1+650-2+300.pdf; 04-10_Lageplan mit Kataster 2+300-3+100.pdf; 04-11_Lageplan mit Kataster 3+100-3+650.pdf; 04-12_Lageplan mit Kataster 3+650-4+560.pdf

Priorität: Hoch

Von: Jessen, Andreas <Andreas.Jessen@stadt.bamberg.de>

Gesendet: Montag, 22. März 2021 08:09

An: Welzel, Achim <Achim.Welzel@stadt.bamberg.de>; Wagner, Alexander

<Alexander.Wagner@stadt.bamberg.de>

Cc: Ruppert, Bernhard <Bernhard.Ruppert@stadt.bamberg.de>; Beck, Holger <Holger.Beck@stadt.bamberg.de>;

Esser Christian (Es) <Esser@hoehnen-partner.de>; Baureferat Stadt Bamberg <Baureferat@stadt.bamberg.de>

Betreff: Druckleitung von Kemmern nach BA

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen u. Herren

Die geplante und derzeit in Bau befindliche Druckleitung von Kemmern nach BA ist nach Auskunft von Kollegen nicht in den Plafe-Unterlagen zum Bau der A70 enthalten.

Die geplante Abwasserleitung kreuzt auch die A70, siehe Lageplan 04_12.

Es könnte also Kollisionspunkte zwischen den beiden Planungen geben!

Bitte in den Stellungnahmen der Stadt im Verfahren dies an die Plafe-Behörde weitergeben!

Bitte Erkenntnisse über Kollisionspunkte auch an mich geben!

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Jessen

Dipl.-Ing. (TU)

Regierungsbaumeister

E-Mail : andreas.jessen@stadt.bamberg.de

Tel. : 0951 / 87- 16 10

Fax : 0951 / 87- 19 54

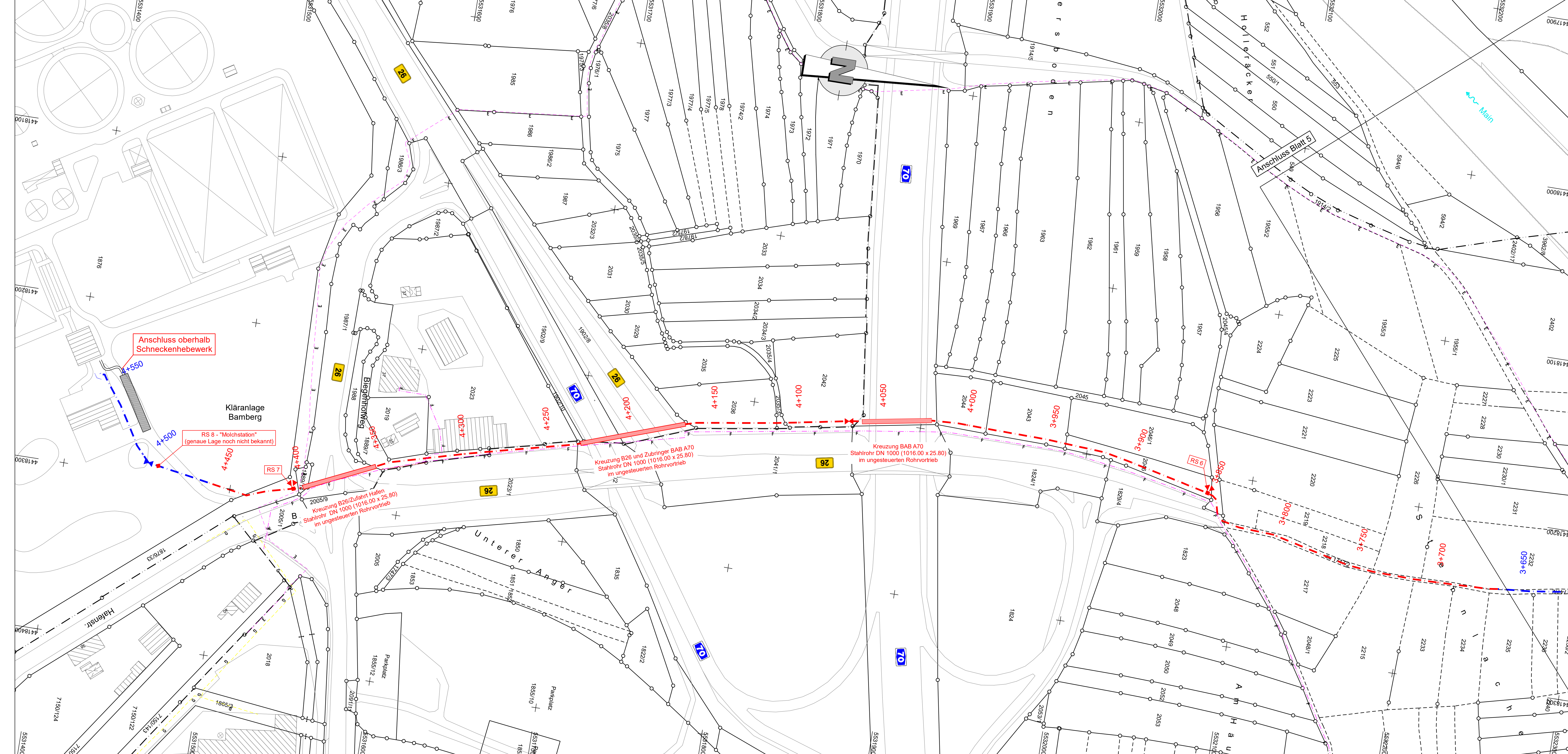
Baureferat

Bamberger Service Betriebe (Achtung: neuer Name!!)

Strategische Planungen, Zi.Nr. 007

Untere Sandstrasse 34-40

96049 Bamberg



ZEICHENERKLÄRUNG

	Rohrleitungssystem		Hoch- und Tiefpunkt
	Revisionschacht mit Be- u. Entlüftungsventil		Abwasserpumpwerk
	Revisionschacht		G Gasleitung
	Gemarkungsgrenze		W Wasserleitung
	Gemeindegrenze		E Stromleitung
	nicht feststellbare Flurstücksgrenze		F Fernmeldekabel
	Grenzkpunkt		Unterflurhydrant
	Höhenschichtlinie		Absperrschieber
	Fließgewässer		

Die Lage der Versorgungsleitungen sind aus Bestandsplänen übernommen. Die eingezeichneten Trassen weisen lediglich auf das Vorhandensein von Leitungstrassen hin. Diese geben nicht den genauen Verlauf der Leitung bzw. der Anlage wieder und entbinden den Bauunternehmer nicht von der Verpflichtung die genaue Lage der Leitungen vor Ort durch Suchschlitze und andere geeignete Maßnahmen festzustellen.

Rohrleitungssystem: 2 x d 200 x 18,2, SDR 11
2 x d 50 Kabelleerrohr

Vorabzug vom 15.05.20

2	Anpassung Schachtnamen	14.05.20	Kie		
1	Erweiterung um RS 8	14.05.20	Kie		
Nr.	Änderungen		geänd.am	Name	gepr.am
Vorhaben:			Anlage-Nr.:		
Stadt Bamberg Anschluss der Abwasseranlage der Gemeinde Kemmern an die Kläranlage Bamberg			4		
Maßstab:			Plan-Nr.:		
Ausführungsplanung			12		
Lageplan Abwasser - Doppeldruckrohrleitung mit Kataster, Station 3+650 - 4+560			BA1003	Datum	Name
1:1.000			entw.	März 2017	Bu
Vorhabensträger:			Entwurfverfasser:		
 Stadt Bamberg Entsorgung- und Baubetrieb			Bamberg, den		
Bamberg, den			Bamberg, den		



Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für nachträgliche Lärmvorsorgemaßnahmen und eine Trassenanpassung an der BAB A 70 von Betr.-km 61, 096 bis Betr.-km 64,240 im Abschnitt westlich der AS Bamberg-Hafen bis zur AS Bamberg im Gebiet der Stadt Bamberg und der Stadt Hallstadt, Landkreis Bamberg, gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Regierung von Oberfranken Herr Hertrich, Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth

Anlagen: Antragsunterlagen i.R.

I. Stellungnahmen

Wasserrecht

erstellt durch: Frau Kellner, Frau Prietz

Das Vorhaben befindet sich größtenteils auf dem Gebiet des Landkreises Bamberg. Im Zuge des Vorhabens werden voraussichtlich Maßnahmen durchgeführt werden, die grundsätzlich einer wasserrechtlichen Gestattung bedürfen. So binden insbesondere die Bohrpfähle der Bauwerke 63a und 63b sowie das Absetzbecken ASB 62-1R ins Grundwasser ein (vgl. Unterlage 1 - Erläuterungsbericht S. 33, Unterlage 21.1 - Geotechnischer Bericht S. 34) und es ist eine Einleitung von Oberflächenwasser in den Seebach geplant (vgl. Unterlage 18.1 - Wassertechnische Erläuterungen mit Berechnungen, S. 42). Zudem kann das Erfordernis einer Bauwasserhaltung nicht ausgeschlossen werden (vgl. Geotechnischer Bericht S. 34). Soweit grundsätzlich wasserrechtlich gestattungspflichtige Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Bamberg durchgeführt werden, gilt folgendes:

Aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind gesonderte wasserrechtliche Gestattungen für die Maßnahmen nicht erforderlich. Die materiellen Voraussetzungen dieser Gestattungen sind von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Verfahrens zu prüfen und rechtlich zu würdigen. Für das Planfeststellungsverfahren ist nach § 19 Abs. 1 und 3 WHG das Einvernehmen der zuständigen Wasserrechtsbehörde erforderlich.

Die fachliche Beurteilung der beantragten wasserrechtlichen Tatbestände muss durch das Wasserwirtschaftsamt Kronach als allgemein amtlicher Sachverständiger für die Beurteilung wasserrechtlicher Sachverhalte und der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft bei der Stadt Bamberg erfolgen. Den Stellungnahmen dieser Fachbehörden kommt vor dem Hintergrund des Gewässerschutzes ein großes Gewicht zu, da sie insbesondere etwaige erforderliche Nebenbestimmungen formulieren, um den Gewässerschutz zu gewährleisten.

Das Einvernehmen der Stadt Bamberg als zuständige Wasserrechtsbehörde für das Stadtgebiet Bamberg wird daher unter der Bedingung erteilt, dass das Wasserwirtschaftsamt Kronach und die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft bei der Stadt Bamberg im Verfahren gehört und dass deren für erforderlich erachteten Auflagen und Bedingungen im Planfeststellungsbescheid berücksichtigt werden.

Dem Klima- und Umweltamt ist vor Baubeginn vom Vorhabenträger ein Ansprechpartner für wasserwirtschaftliche Belange zu benennen.

Wir bitten darum, uns einen gesonderten Abdruck des Planfeststellungsbeschlusses für das Wasserbuch zukommen zu lassen (vgl. § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG).

Stellungnahme Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Bauwasserhaltung

Vorbehaltlich, dass Wasserhaltungsmaßnahmen auf dem Stadtgebiet Bamberg durchgeführt werden, werden nachfolgende Hinweise gegeben: Für anstehende Wasserhaltungen sind in den vorliegenden Unterlagen keine ausreichenden Angaben enthalten. Grundsätzlich gilt, dass für wasserrechtliche Verfahren Unterlagen entsprechend der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vorzulegen sind. Auf Grundlage der derzeit vorgelegten Unterlagen kann keine Aussage zur wasserwirtschaftlichen Zulässigkeit einer ggf. durchzuführenden Bauwasserhaltung auf dem Stadtgebiet Bamberg erfolgen.

Aufgrund der nicht ausreichend dargestellten Entnahmemengen des zutage zuleitenden Grundwassers kann nicht beurteilt werden, ob eine Prüfung der Auswirkungen in der Umweltverträglichkeitsstudie erforderlich ist.

Sonstige wasserwirtschaftliche Aspekte

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Maßnahme teilweise auch in festgesetzten Überschwemmungsgebieten befindet. In Festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen untersagt (§ 78 Abs. 4 WHG). Die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 78 Abs. 5 WHG müssen wasserwirtschaftlich durch das Wasserwirtschaftsamt Kronach beurteilt werden.

Aufgrund der teilweisen Lage in einem sogenannte Risikogebiet i.S.v. § 78 b i.V.m. § 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG (Bemessungshochwasserstand $H_{Q_{extrem}}$) wird darauf hingewiesen, dass bei extremen Wetterereignissen mit Hochwasser zu rechnen ist. Bauliche Anlagen sollen nur in einer dem jeweiligen Hochwasser angepassten Bauweise nach den allgemeinen Regeln der Technik errichtet oder wesentlich geändert werden (§ 78b Abs. 1 Satz 2 WHG).

Es wird darauf hingewiesen, dass im sogenannten wassersensiblen Bereich, zeitweise erhöhte Grundwasserstände oder ein zeitweise hoher Wasserabfluss auftreten können. Dies ist bei der Planung und Bauausführung zu berücksichtigen.

Für einen reibungslosen Ablauf der Baumaßnahmen ist ein Bauzeitenplan vorab erforderlich.

Diesbezüglich sind baubegleitend boden- und wasserrechtlich relevante Maßnahmen im Stadtgebiet Bamberg rechtzeitig dem Klima- und Um-

weltamt der Stadt Bamberg anzu- zeigen. Anderweitige und mit den laufenden Baustellen korrespondierende Maßnahmen sind dabei mit zu berücksichtigen.

Die nach Art 61 BayWG erforderlichen Bauabnahmen bei ggf. durchzuführenden Maßnahmen im Stadtgebiet sind dem Klima- und Umweltamt nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen vorzulegen.

Immissionsschutz

erstellt durch: Herr Hemmer/ Herr Maisel

Grundlegendes:

Bedingt durch die Erfordernisse des Verkehrsprojekts Deutscher Einheit (VDE) – Schiene 8.1 für die 4-gleisige ICE-Strecke der Bahnlinie Bamberg-Hof, Eisenbahnstrecke Nr. 5100, ist eine Trassenanpassung der BAB A70 notwendig. Konkret ist der Ersatzneubau des Kreuzungsbauwerkes BW 63a bei Betr.-km 63,195 zu errichten, um eine größere lichte Weite und größere lichte Höhe über Schienenoberkante zu erreichen.

Der Beschluss des Planfeststellungsverfahrens der BAB A70 stammt aus dem Jahr 1984. Im Jahr 2007 wurde festgestellt, dass die ursprünglich für das Jahr 2000 prognostizierten Verkehrszahlen abweichen.

Der Anspruch auf weitergehende Lärmschutzmaßnahmen gemäß §75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG besteht dem Grunde nach, wenn der Betroffene bei Voraussesbarkeit dieser Wirkung nach der Rechtslage, die dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss zugrunde lag, einen Anspruch auf Schutzvorkehrungen gehabt hätte. Dies ist grundsätzlich anhand des damals angewandten Berechnungsverfahrens „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-81)“ zu ermitteln.

Mit der Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren am 10.12.1979 lag die Straßenplanung vor. Einen Anspruch auf nachträglichen Lärmschutz können nur solche Anwesen haben, die bereits vor Auslegung der Planfeststellungsunterlagen für den Neubau der A70 Bestand hatten. Diese Bedingung gilt auch als erfüllt, wenn sie innerhalb eines Bebauungsplans liegen, der vor der verfestigten Straßenplanung rechtskräftig war.

Nach § 41 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist beim Bau oder bei einer wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgereusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Um eine wesentliche Änderung handelt es sich nach dem hier anzuwendenden Abs 2. Satz 2 der 16. BImSchV dann, wenn: „Durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird.“ Dies wird in einem Schallgutachten durch das staatliche Bauamt Bayreuth überprüft (Anlage U-17-1-2).

Aus fachlicher Sicht ist die Prüfung der wesentlichen Änderung für potenziell Betroffene nicht ausreichend. Beispielsweise die heranrückenden Büroräume der Fa. Bosch, Werkteil 4 wurden nicht betrachtet. Aufgrund des Baujahrs nach 1979 fallen diese Räumlichkeiten zwar nicht unter die korrigierte Prognose von 2007, allerdings ist im jetzigen Verfahren unter dem Prognosehorizont 2035 zu prüfen, ob für die Tagnutzung eine wesentliche Änderung vorliegt.

Gleiches gilt für die Kleingartenanlagen Am Börstig: Lassen sich sonstige Gebiete keiner der vier Schutzkategorien des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV zuordnen, so ist die Schutzbedürftigkeit aus einem Vergleich mit den in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV aufgezählten Anlagen und Gebieten zu ermitteln. Konkret sind Kleingartengebiete im Sinne des Kleingartenrechts der Schutzkategorie Kern-, Dorf- und Mischgebiet zuzuordnen. In einer rechtlich zulässigen Kleingartenanlage mit Gartenhäusern, die nicht dauernd zum Wohnen genutzt werden dürfen (vgl. § 3 Abs.2 BundeskleingartenG), ist ausschließlich der Tagwert (vgl. § 2 Abs.3 der 16. BImSchV), bei zulässiger Wohnnutzung (vgl. § 20 a BundeskleingartenG) sowohl der Nachtwert als auch der Tagwert maßgebend.

Baumaßnahme:

Baustellen gelten nach § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Nach §22 BImSchG wird vom Betreiber gefordert, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und dass unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die Vorhabenträgerin ist damit zum Schutz der Nachbarschaft verpflichtet. Für Baumaschinen, die im Anhang der 32. BImSchV genannt sind, ist durch die Verordnung der Stand der Technik definiert. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) fixiert die zulässigen Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel im Anwohnerbereich für die verschiedenen in der Baunutzungsverordnung festgelegten Baugebiete in Abhängigkeit von deren Nutzung für Tages- und Nachtzeit.

Die mit dem Ausbau in Zusammenhang stehenden Arbeiten, werden voraussichtlich über einen Zeitraum von mindestens 3,5 Jahren andauern. Hierfür ist ein Baubegleitendes Schallschutzkonzept zu erstellen.

Naturschutz

erstellt durch: Herr Dr. Gerdes

Mit dem Vorhaben besteht Einverständnis (Trassenanpassung A70 und Neubau von 3 Brücken). Es liegt im Wesentlichen im Landkreis Bamberg (Gemeinde Hallstadt). Eingriffe in Natur und Landschaft (in nach §30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotope) finden auf Stadtgebiet hauptsächlich nördlich der Firma Bosch Am Börstig statt.

Die Erhebung naturschutzfachlicher Daten und ihre Aktualität ist hinreichend. Vorgespräche fanden mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises statt. Von dort aus wurde die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft (auch im Stadtgebiet) bestimmt und geregelt (Anwendung der Bayerische Kompensationsverordnung, Ausgleichsflächen). Die beiden Ausgleichsflächen liegen im Landkreis Bamberg. Damit besteht Einverständnis, da der Hauptteil der Eingriffe im Landkreis liegt.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren. Ein Ansprechpartner ist vor Beginn der Eingriffe dem Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg anzuzeigen, ebenso wie der Beginn selbst (vier Wochen vorher).

Für die Wieder- und Neuanlage von Sandmagerrasen sollte vorzugsweise lokales, aus Heudrusch gewonnenes Saatgut verwendet oder sollten Soden transplantiert werden. Großflächige Lieferbiotope gibt es in unmittelbarer Nähe des Eingriffs (NSG Börstig, Sonderlandeplatz Breitenau). Ersatzweise kann Regiosaatgut verwendet werden.

Abfallrecht/Abfallwirtschaft

erstellt durch: Frau Köberlein, Herr Schenk

1. Anfallendes Abbruchmaterial und/oder Bodenaushub sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu trennen und zu entsorgen. Für den Rückbau ist die Arbeitshilfe „Rückbau schadstoffbelasteter Bausubstanz“ des LfU zu beachten (https://www.lfu.bayern.de/abfall/schadstoffratgeber_gebaeuderueckbau/arbeitshilfe/index.htm).
2. Für die Verwendung von RC-Material ist der Leitfaden "Anforderung an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken" (RC-Leitfaden) in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

3. Ausgehobene Böden (Unterboden, Untergrund), die innerhalb der Maßnahme wiederverwendet werden sollen, sind fachgerecht bereitzustellen bzw. zwischenzulagern. Hierbei sind die Einbaukriterien gemäß LAGA M20 (1997) zu berücksichtigen. Im Allgemeinen ist im Bereich der Maßnahme der Wiedereinbau von Böden bis zur Zuordnung Z 1.2 nach im offenen Einbau zulässig. Vor der Wiederverwendung ist eine abfallcharakterisierende Beprobung mit entsprechender Deklaration notwendig. Die Ergebnisse der Beprobungen sind dem Klima- und Umweltamt unaufgefordert baubegleitend zu übermitteln.

Bei Bereitstellung bzw. Zwischenlagerung ist auf eine getrennte Lagerung von Böden unterschiedlicher Eigenschaften zu achten. Der Aushub ist mindestens in die Chargen „sandige Böden ohne organoleptische Auffälligkeiten“, „bindige Böden ohne organoleptische Auffälligkeiten“ sowie „Bodenaushub mit organoleptischen Auffälligkeiten“ zu trennen. Die Haufwerke sind gegen Durchnäsung sowie Staubverfrachtung mit mechanisch geeigneten, UV-stabilen Folien zu sichern. Die Folien sind überlappend anzubringen, gegen Wind zu sichern und müssen jeweils das gesamte Haufwerk vollständig bedecken.

4. Der Beginn der Aushubarbeiten sowie der Rückbau- bzw. Abbruchmaßnahme sind dem Umweltamt unabhängig vom Schadstoffgehalt des Bodens bzw. der Bausubstanz im Rahmen der Auskunftspflicht nach § 47 Abs. 3 KrWG eine Woche vor Beginn formlos anzuzeigen und der verantwortliche Abfallerzeuger zu benennen.
5. Das Umweltamt behält sich als untere Abfallrechtsbehörde vor, die Vorlage eines Schadstoffgutachtens durch einen anerkannten Gutachter und ein daraus abgeleitetes Abbruch- und Entsorgungskonzept anzuordnen.
6. Dabei dürfen die Verwertungsabfälle nicht durch Schadstoffe kontaminiert sein. Für die Beurteilung einer ggf. vorliegenden Kontamination gelten die in Bayern allgemein anerkannten Regelwerke, wie z.B. RC-Leitfaden Bayern, LAGA Boden, etc.
7. Darüber hinaus gilt das allgemeine Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle nach § 9 Abs. 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG.
8. Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben die Erfüllung Ihrer Pflichten nach § 8 Abs. 1 GewAbfV (Getrenntsammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling) bzw. die Voraussetzungen für ein Entfallen der Pflichten nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 GewAbfV zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Umweltamt auf Verlangen vorzulegen.
9. Alle Entsorgungsbelege (Wiegescheine, Rechnungen etc.) - auch von nicht gefährlichen Abfällen - sind sorgfältig aufzubewahren und dem Umweltamt vierteljährlich unaufgefordert baubegleitend vorzulegen.

10. Sollten gefährliche oder besonders Überwachungsbedürftige Abfälle angetroffen werden, müssen diese vom Abfallerzeuger (i. d. R. der Bauherr) als gefährliche Abfälle deklariert werden. In diesem Fall gilt es auch Auflagen – z. B. elektronisches Abfallnachweisverfahren (eANV) für den ordnungsgemäßen Transport einzuhalten. Die Nachweisverordnung (NachweisV) schreibt für alle gefährlichen Abfälle vor, dass der Abfallerzeuger für jede dieser Abfallarten einen elektronischen Entsorgungsnachweis führen und jede Entsorgung mit elektronisch geführten Begleitscheinen belegen muss.
11. Sollten während der Rückbauarbeiten schädliche Baustoffe oder schädliche Verunreinigungen unerwartet auftreten, sind diese separiert auszubauen und zu lagern. Das Umweltamt ist unverzüglich zu informieren. Der Behörde ist eine Bewertung der separierten Abfälle durch einen Fachgutachter und ein Entsorgungsverfahren vorzulegen. Die Abfälle dürfen erst entsorgt werden, wenn der Bewertung und dem Entsorgungsweg zugestimmt wurde.
12. Bei einer Entsorgung über die Hausmülldeponie Gosberg ist vorab das Landratsamt Forchheim zu kontaktieren.
13. Sofern es zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung erforderlich ist, kann die Vorlage weiterer Unterlagen, Nachweise, Analysen etc. angeordnet werden.

Bodenschutz, Altlasten

erstellt durch: Herr Schenk

- i. Durch den erhöhten Flächenverbrauch zur Anpassung der Fahrbahn der BAB A70 und der Dämme bzw. Wälle, wird das Schutzgut Boden flächendeckend beeinträchtigt. Da sich die Flächen aber im direkten Umfeld der bestehenden Autobahn befinden und u.a. der Verbesserung der Entwässerung dient, ist der Flächenverbrauch vertretbar. Jedoch befinden sich im Umgriff der Baumaßnahme auch sensible Böden (v.a. Sandmagerflächen) sowie bereichsweise landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Generell sind Beeinträchtigungen, welche die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG definierten natürlichen Funktionen des Bodens, zum Beispiel als Filter und Puffer zum Schutz des Grundwassers oder Puffer bei Starkniederschlagsereignissen, negativ beeinflussen, soweit wie möglich zu vermeiden. Außerhalb der bebauten Flächen ist demnach eine unnötige Verdichtung bzw. Versiegelung zu vermeiden. Die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind in § 6 BBodSchG in Verbindung mit § 12 der BBodSchV geregelt. Zur Konkretisierung sind DIN 19731 zu beachten (§ 12 Abs. 3 und 9 BBodSchV) sowie DIN 19639 zur berücksichtigen.

Grünflächen, die temporär durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden („Baustraßen“, Bereitstellungsflächen, o.ä.), sind unmittelbar nach dem sie nicht mehr benötigt werden fachgerecht wiederherzustellen bzw. zu rekultivieren. Hierbei ist vor allem auf

die Trennung humusarmem Oberboden für die Wiederherstellung der Sandmagerflächen humusreicherem Oberboden für übrige Flächen zu achten. Der Oberboden ist mindestens getrennt in diese beiden Chargen fachgerecht bereitzustellen bzw. zu lagern und ist soweit möglich wiederzuverwenden. Hierbei muss durch die fachgerechte Bereitstellung bzw. Lagerung die Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen gewährleistet sein. Hierfür sind speziell Luft- und Wasserhaushalt von Bedeutung.

Die Oberbodenhaufwerke sind demnach nicht zu verdichten, nicht mit Folie etc. abzudecken. Staunässe durch Wasserundurchlässigen Untergrund oder nicht fachgerechte Herstellung von Bereitstellungs- bzw. Lagerflächen sind zu vermeiden. Wenn die Haufwerke eine längere Zeit gelagert werden und sich nicht durch Sukzession selbst ein oberflächlicher Bewuchs einstellt, der gegen Erosion schützt und zum Erhalt der Bodenfunktionen beiträgt, müssen die Haufwerke u.U. mit jeweils geeignetem Saatgut begrünt werden.

Nach der Maßnahme oder sofern dies die Fertigstellung einzelner Bauabschnitte ermöglicht, sind durch die Baumaßnahme beeinträchtigte Böden wiederherzustellen und mit geeignetem Oberboden anzudecken. Für die Dämme bzw. Wälle wird eine Durchwurzelbare Bodenschicht nach BBodSchG gefordert. Zum Schutz gegen Erosion z.B. infolge von Starkniederschlagsereignissen sind die Dämme bzw. Wälle fachgerecht zu begrünen.

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden wird eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 oder vergleichbarer Qualifikation als erforderlich erachtet. Diese soll in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 14 Tage) die Baustelle begehen und nach der Begehung einen kurzen Bericht mit Fotodokumentation an den Bauherren und die zuständigen Behörden übermitteln.

Für die Beurteilung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) durch den Antragssteller zu beteiligen.

- ii. Die in den Antragsunterlagen dargestellten Flächen im Stadtgebiet Bamberg sind nicht im Altlastenkataster der Stadt Bamberg verzeichnet. Nach aktuellem Wissensstand sind dort keine Altlasten im Sinne des BBodSchG bekannt. Altablagerungen können aber durchaus vorhanden sein sowie eine abfallrechtliche Relevanz aufweisen. Bei Antreffen sind diese gemäß KrWG unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Regelwerke entsprechend ihrer abfallrechtlichen Deklaration fachgerecht wiederzuverwerten bzw. zu beseitigen.

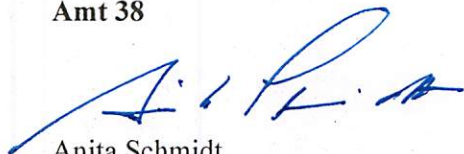
II. In das

Amt 61

zur weiteren Veranlassung.

Bamberg, 26.03.2021

Amt 38



Anita Schmidt

**BAB A70 Schweinfurt - Bamberg
Bau nachträglicher Lärmvorsorgemaßnahmen und eine
Trassenanpassung an der BAB A 70 von Betr.-km 61,096 bis Betr.-km
64,240 im Abschnitt westlich der AS Bamberg-Hafen bis zur AS
Bamberg im Gebiet der Stadt Bamberg und der Stadt Hallstadt,
Landkreis Bamberg**

Stellungnahme Zentrum Welterbe Bamberg;

- I. Zu oben genannten Vorhaben nimmt das Zentrum Welterbe Bamberg (ZWB) wie folgt Stellung:

Die geplanten Lärmschutzwände entlang des Autobahnabschnittes Betr.-km 61,096 bis Betr.-km 64,240 der A 70 können mit einer Höhe von bis zu 14 Metern unter Umständen die Sichtbezüge auf das UNESCO-Welterbe „Altstadt von Bamberg“ stören.

Das ZWB bittet um eine Visualisierung der Lärmschutzwände unter Berücksichtigung der Sichtraumstudie für das Welterbe, hier im Besonderen der Standorte:

- Nr. 02 Rattelsdorf / Käppela;
- Nr. 04 BAB 70 / Rastplatz Giechburgblick;
- Nr. 05 B4 / Anschluss Kemmern Südost;
- Nr. 06 Kreuzberg / nördlich von Dörfleins;
- Nr. 07 St. 2262 bei Unterhaid / südöstlich, Anschluss BAB 70.

Da die Errichtung der Lärmschutzwände ausschließlich auf der nördlichen Seite des Streckabschnitts, auf der Seite der Stadt Hallstadt, geplant sind, können weitere Standorte aus der Sichtraumstudie vernachlässigt werden.

Für eine abschließende Bewertung der geplanten Lärmschutzmaßnahme benötigt das ZWB eine Visualisierung des Vorhabens.

- II. Über das

Referat 4 – Frau Kultur- und Welterbereferentin Siebenhaar
mit der Bitte um Kenntnisnahme

in das

Referat 6 – Herrn Baureferenten Beese

mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur weiteren Verwendung.

- III. In Kopie



ZENTRUM
WELTERBE
BAMBERG

4/ZWB
mit Auslaufvermerk z.d.A.

29. März 2021
4/ZWB

Patricia Alberth



Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur



Altstadt von Bamberg
Welterbe seit 1993